

Anhang 1 zur Leistungsvereinbarung Asyl vom 13. November 2025

Darlehensvertrag

zwischen der

Politischen Gemeinde Mönchaltorf, (Gemeinde)

vertreten durch den Gemeinderat

und den

sdbu, Soziale Dienste Bezirk Uster, (sdbu)

vertreten durch den Vorstand

Präambel

Basis für die Zusammenarbeit im Asylwesen ist die Leistungsvereinbarung Asyl vom 13. November 2025 zwischen der Gemeinde und den sdbu. Gegenstand dieses Anhangs 1 der Leistungsvereinbarung Asyl vom 13. November 2025 ist die Konkretisierung des gemäss Ziffer 5.3 dieser Leistungsvereinbarung vereinbarten Permanentvorschusses als Darlehen.

1 Zweckgebundenes Darlehen und Höhe

Das Darlehen in der Höhe von Fr. 140'000.00 ist zweckgebunden und dient der Finanzierung des Leistungsauftrags «Asyl- und Flüchtlingsbetreuung» gemäss Ziffer 5.3 der Leistungsvereinbarung Asyl vom 13. November 2025.

Die Darlehenssumme entspricht den voraussichtlichen Kosten eines Quartals. Die Anpassung der Höhe der Darlehenssumme auf veränderte Verhältnisse kann von beiden Parteien zu Beginn des neuen Kalenderjahres beantragt werden.

2 Verzinsung

Das Darlehen ist unverzinslich.

3 Laufzeit und Rückabwicklung

Der vorliegende Darlehensvertrag ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung Asyl vom 13. November 2025 zwischen der Gemeinde und der sdbu. Das Darlehen unterliegt für beide Parteien demnach der gleichen Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils per 31. Dezember eines Jahres gemäss Ziffer 1 der Leistungsvereinbarung Asyl vom 13. November 2025.

Nach Auflösung der Leistungsvereinbarung erstellen die sdbu zeitnah eine Schlussabrechnung über die Verwendung des Darlehens. Ein Negativsaldo wird der Gemeinde in Rechnung gestellt, ein Positivsaldo wird an diese zurücküberwiesen. Die Schlussabrechnung und die Rückzahlung des Darlehens bzw. die Rechnungsstellung erfolgt spätestens 6 Monate nach Fälligkeit des Darlehens.

4 Vorzeitige Rückzahlung

Die sdbu sind im Übrigen berechtigt, das Darlehen vor Ablauf der vertraglich definierten Laufzeit zurückzuzahlen, unter Berücksichtigung der finanziellen Lage bzw. des Geschäftsgangs der sdbu und falls die zusätzliche Liquidität nicht mehr benötigt werden sollte, um den vertraglichen Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung Asyl vom 13. November 2025 nachzukommen.

5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbares Recht ist Schweizer Binnenrecht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Uster.

Mönchaltorf, 5. Mai 2026

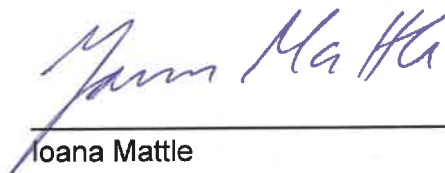
Volketswil, 11.6.26

Politische Gemeinde Mönchaltorf

sdbu Soziale Dienste Bezirk Uster



Urs Graf
Gemeindepräsident



Ioana Mattle
Präsidentin Vorstand



Cornelia Müller
Gemeindeschreiberin



Pascal Scattolin
Geschäftsführer